

# **Richtlinie des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald zur Förderung der Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten (Landschaftspflegegeld)**

vom 21. Dezember 2009,  
zuletzt geändert am 13. Mai 2019

Auf der Grundlage einer umfassenden Evaluierung des Landschaftspflegegelds 2008 hat der Kreistag des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald nach Abstimmung mit den kofinanzierenden Städten und Gemeinden im Fördergebiet in seiner Sitzung am 21. Dezember 2009 eine Neufassung der Richtlinie zum Landschaftspflegegeld beschlossen. In einzelnen Punkten wurde die Richtlinie am 09. Mai 2011, am 16. November 2015 und am 13. Mai 2019 geändert.

## **1. Förderziele**

In den benachteiligten Gebieten der Vorbergzone und des Berggebiets sichert eine standortgerechte, nachhaltige Landwirtschaft die Pflege und Erhaltung der einzigartigen Erholungs- und Kulturlandschaft. Als Anerkennung für die erbrachten landwirtschaftlichen Pflege- und Bewirtschaftungsleistungen unter schwierigen naturräumlichen Standortbedingungen gewährt der Landkreis zusammen mit den Städten und Gemeinden landwirtschaftlichen Betrieben und Weidgemeinschaften innerhalb des unten bestimmten Fördergebiets ein jährliches Landschaftspflegegeld.

## **2. Fördergrundlagen**

- 2.1 Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Sie ist eine nicht anmeldepflichtige Beihilfe nach der De-minimis-Verordnung der Europäischen Union im Rahmen eines von den beteiligten Städten und Gemeinden kofinanzierten Kreisprogramms. Die Rechtsvorschriften der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg zu De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor finden Anwendung.
- 2.2 Das Landschaftspflegegeld kann nach den De-minimis-Rechtsvorschriften nur an landwirtschaftliche Betriebe und Weidgemeinschaften ausbezahlt werden, die im Zeitraum des Antragsjahres und der zwei vorhergehenden Jahre folgende Bedingungen erfüllen:
  - Sie dürfen öffentliche De-minimis-Beihilfen des Agrarerzeugnissektors - gleich welcher Zuwendungsquelle - höchstens in Höhe der aktuell zulässigen Obergrenze erhalten haben. Das Landratsamt gibt die jeweils gültige Obergrenze in der Jahresausschreibung an. Das beantragte Landschaftspflegegeld des laufenden Jahres und das bewilligte Landschaftspflegegeld der zwei vorhergehenden Jahre sind dabei mit zu berücksichtigen.
  - Sie müssen im Fall erhaltener De-minimis-Beihilfen aus anderen Kategorien und/oder mit anderen zulässigen Obergrenzen (z.B. gewerbliche De-minimis-Beihilfen, De-minimis-Beihilfen für landwirtschaftliche Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe, De-minimis-Beihilfen für die Fischereiwirtschaft, De-minimis-Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse - DAWI -) aus solchen Beihilfen noch eine Restfördermöglichkeit haben, die mindestens so hoch ist wie der errechnete Auszahlungsbetrag des Landschaftspflegegelds.Falls mit dem beantragten Landschaftspflegegeld die zulässigen Obergrenzen überschritten würden, ist weder eine volle Auszahlung noch eine Teilauszahlung des Landschaftspflegegelds zulässig. Erhaltene Zuwendungen aus EU-rechtlich angemeldeten Bundes- und Landesprogrammen, z.B. AZL, MEKA, AFP Teil I, FAKT o.ä., sind keine De-minimis-Beihilfen und werden deshalb bei der Prüfung auf Einhaltung der zulässigen Obergrenzen nicht berücksichtigt.
- 2.3 Aufgrund des Doppelförderungsverbots kann das Landschaftspflegegeld nach Ziffer 4.2 höchstens mit Hektar-bezogenen Zuschussbeträgen durchgeführt werden, für die der

Abstand zwischen der Ausgleichszulage Baden – Württemberg (AZL) bzw. eventuellen anderen Förderprogrammen für Gebiete mit Benachteiligungen und der höchstens zulässigen Förderintensität je Hektar nach den Vorgaben der Europäischen Union (gemäß Anlage zu Art. 37 (3) der ELER – Verordnung) einen ausreichenden finanziellen Spielraum für das Landschaftspflegegeld lässt. Hierzu prüft das Landratsamt bei Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Höhe der Förderbeträge je Hektar und leitet falls nötig eine Änderung dieser Richtlinie ein. Die seit der Umstellung der Landwirtschaftsförderung in Baden-Württemberg (2015) im Rahmen des „Gemeinsamen Antrags“ als De-minimis-Zuwendung gewährte Steillagenförderung Dauergrünland wird im Rahmen der De-minimis-Beihilfen (siehe Ziffer 2.2) berücksichtigt.

- 2.4 Das Landschaftspflegegeld wird nur landwirtschaftlichen Betrieben und Weidgemeinschaften in denjenigen Städten und Gemeinden des Fördergebiets gewährt, die für alle Zuwendungsberechtigten einen Zuschuss in gleicher Höhe wie der Kreiszuschuss leisten.
- 2.5 Die Auszahlung des Landschaftspflegegelds und dessen Höhe stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.
- 2.6 Bei nachgewiesenen gravierenden Verstößen gegen Rechtsvorschriften (z.B. Bestimmungen des Bau-, Immissionsschutz- oder Naturschutzrechts), gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Landwirtschaft oder gegen Cross-Compliance-Auflagen kann das Landratsamt die Auszahlung der Zuwendung im Benehmen mit der kofinanzierenden Gemeinde verweigern oder zurückstellen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Empfänger des Landschaftspflegegelds können landwirtschaftliche Betriebe (i.S. der Definition in der VO (EU) 1782/2003) und Weidgemeinschaften mit einer Unternehmensnummer des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald (08 315...) oder des Stadtkreises Freiburg (08 311...) sein, die mindestens 1 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) in den abgegrenzten benachteiligten Gebieten der „Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)“ des Landes Baden-Württemberg bewirtschaften (jeweils aktuelle Richtlinie des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in Verbindung mit der Gebietsliste 2019).

Weidgemeinschaften werden wie ein Betrieb (i.S. der Definition in der VO (EU) 1782/2003) behandelt und bezüglich der Kofinanzierung derjenigen Stadt oder Gemeinde zugerechnet, auf deren Gemarkung der Hauptanteil der förderfähigen Teilflächen liegt.

- 3.2 Teilflächen außerhalb der Gemeinde des Unternehmenssitzes werden angerechnet, wenn der Unternehmenssitz gemäß Ziffer 3.1 im Landkreis oder in der Stadt Freiburg und die betreffende Teilfläche im Fördergebiet des Landkreises liegt. Bezüglich der Kofinanzierung wird die gesamte förderfähige Fläche derjenigen Stadt oder Gemeinde zugerechnet, auf deren Gemarkung der Hauptanteil der förderfähigen Teilflächen liegt.
- 3.3 Maßgeblich für die Abgrenzung des Fördergebiets ist die Förderkulisse der „Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)“ des Landes Baden-Württemberg in der gültigen Fassung (siehe Ziffer 3.1), soweit die betreffende Fläche in der Vorbergzone oder im Berggebiet des Schwarzwalds oder des Kaiserstuhls innerhalb des Landkreises Breisgau - Hochschwarzwald liegt.

Im Fall einer Änderung des Gebietsverzeichnisses für die Ausgleichszulage ändert sich die Abgrenzung des Fördergebiets für das Landschaftspflegegeld nicht automatisch mit, stattdessen soll eine Anpassung geprüft und falls sinnvoll über eine Änderung dieser Richtlinie vollzogen werden.

Innerhalb des abgegrenzten Fördergebiets werden keine weiteren Gebietsdifferenzierungen vorgenommen.

#### **4. Fördertatbestände und -beträge**

- 4.1 Landwirtschaftliche Betriebe und Weidgemeinschaften ab 1 Hektar bis unter 3 Hektar förderfähige Fläche innerhalb des Fördergebiets der Ausgleichszulage Baden - Württemberg, die im Jahr des Stichtags keine Ausgleichszulage bezogen haben, erhalten ein flächenbezogenes Landschaftspflegegeld von 250 Euro je Hektar förderfähige Fläche im Fördergebiet des Landkreises. In die Berechnung des Landschaftspflegegeldes können nur Flächen mit Dauergrünland oder Ackerfutterpflanzen einbezogen werden. Es gelten die jeweiligen Nutzungscodes des „Gemeinsamen Antrags“
- 4.2 Landwirtschaftliche Betriebe und Weidgemeinschaften ab 3 Hektar förderfähige Fläche innerhalb des Fördergebiets der Ausgleichszulage Baden-Württemberg erhalten ein flächenbezogenes Landschaftspflegegeld, dessen Betrag je Hektar im Fördergebiet des Landkreises sich aus den verfügbaren Haushaltsmitteln, dem Antragsaufkommen und den Auszahlungssummen nach den Ziffern 4.1 und 4.3 errechnet. In die Berechnung des Landschaftspflegegeldes können nur Flächen mit Dauergrünland oder Ackerfutterpflanzen einbezogen werden. Es gelten die jeweiligen Nutzungscodes des „Gemeinsamen Antrags“.
- 4.3 Landwirtschaftliche Betriebe und Weidgemeinschaften ab 1 Hektar LF innerhalb des Fördergebiets der Ausgleichszulage Baden-Württemberg, die eine Beweidung mit raufutterfressenden Tieren auf Dauer- oder Mähweiden durchführen, erhalten zusätzlich zu den Zuschüssen nach 4.1 oder 4.2 einen Beweidungszuschlag von 20 Euro je Hektar Weidefläche im Fördergebiet des Landkreises. Der Beweidungszuschlag kann nur gewährt werden, wenn im Antragsjahr eine gebietsübliche Beweidungsdauer und ein Mindestbesatz von 0,5 raufutterfressenden Großvieheinheiten je Hektar Weidefläche während des Beweidungszeitraums gewährleistet sind; die Antragsteller müssen dies im Antrag zusichern. Für die einzelnen Tierarten gilt der Umrechnungsschlüssel für den „Gemeinsamen Antrag“ nach der jeweils gültigen Richtlinie. Aufgrund des Doppelförderungsverbots können Flächen, für die im Antragsjahr Zuwendungen der zuständigen Naturschutzbehörde für die Beweidung nach der jeweiligen Landschaftspflege-Richtlinie des Landes Baden-Württemberg (Vertragsnaturschutz) bewilligt wurden, bei der Berechnung des Beweidungszuschlags nicht berücksichtigt werden.

#### **5. Verfahren**

- 5.1 Das Landschaftspflegegeld wird als Einzelantragsverfahren durchgeführt, dessen einzelne Schritte einschließlich Dokumentationspflichten und Aufbewahrungsfristen sich nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zur Gewährung kommunaler Beihilfen nach der De-minimis-Regelung richten (VwV – Kommunale Beihilfen im Agrarerezeugnissektor vom 30. Mai 2008, es gilt die jeweils aktuelle Verwaltungsvorschrift). In den folgenden Ziffern sind deshalb nur einzelne zentrale und teilweise ergänzende Punkte angesprochen.
- 5.2 Das Landratsamt weist die potentiellen Antragsteller auf die vorgesehene Zahlung eines Landschaftspflegegeldes auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung und dieser Richtlinie hin und legt eine Antragsfrist fest. Antragsteller müssen zusammen mit den erforderlichen Angaben und Daten eine Erklärung zu den bisher beantragten bzw. erhaltenen De-minimis-Zuwendungen abgeben.
- 5.3 Einheitlicher Stichtag für alle Betriebs- und Flächenangaben ist der 15. Mai desjenigen Jahres, für das aktuelle Bescheide über die Ausgleichszulage im Rahmen der Bescheide zum „Gemeinsamen Antrag“ vorliegen (in der Regel das vorangegangene Jahr). Das Bezugsjahr wird jeweils vom Landratsamt zusammen mit der Antragsfrist festgelegt.

Bei nach dem Stichtag erfolgten Betriebsübergaben kann der Antrag auf Landschaftspflegegeld auch vom Übernehmer gestellt werden, falls er hierzu eine schriftliche Einverständniserklärung des Übergebers vorlegen kann.

- 5.4 In den Formblättern zur Antragstellung und zu den beantragten bzw. erhaltenen De-minimis-Zuwendungen sind die Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Zur Sicherung von Abgleichen und Kontrollen durch das Landratsamt und/oder weitere verfahrensbeteiligte Stellen muss mit der Antragstellung der Verzicht auf den personen- und betriebsbezogenen Datenschutz erklärt werden. Die gemachten Angaben und Daten werden nur für die Zwecke der finanziellen Landwirtschaftsförderung verwendet. Anträge, die unvollständig sind und/oder offenkundig falsche Angaben enthalten, werden nicht bearbeitet.
- 5.5 Unbeschadet der Kontrollrechte übergeordneter Behörden aufgrund der De-minimis-Rechtsvorschriften behält sich das Landratsamt Kontrollen zum Landschaftspflegegeld vor. Hierbei kommt insbesondere ein Abgleich mit gestellten Anträgen für andere Förderprogramme in Betracht. Die Antragsteller sind im Fall einer Kontrolle zur Mitwirkung verpflichtet. Ergibt eine Kontrolle einen zu Unrecht oder überhöht ausbezahlten Zuschuss, so ist dieser vollständig bzw. anteilig zurück zu zahlen. Auf die nachträgliche Restzahlung von Zuschüssen, die aufgrund fehlerhafter Angaben im Antrag zu niedrig berechnet wurden, besteht kein Anspruch.
- 5.6 Bei allen Einplanungs-, Melde- und Dokumentationspflichten nach dem De-minimis-Verfahren, insbesondere gegenüber dem Regierungspräsidium oder dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, rechnet das Landratsamt die Kofinanzierungsbeträge der Städte und Gemeinden mit ein. Dies bedeutet, dass die finanziell beteiligten Städte und Gemeinden bezüglich des Landschaftspflegegelds von den oben genannten Verpflichtungen entbunden sind. Falls eine Stadt oder Gemeinde außer ihrem Anteil am Landschaftspflegegeld noch weitere kommunale De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor gewährt, so braucht sie die einschlägigen De-minimis-Rechtsvorschriften nur auf diese weiteren Beihilfen anzuwenden. Bei den Einplanungs- und Dokumentationsmeldungen ist der Kofinanzierungsanteil beim Landschaftspflegegeld außer Ansatz zu lassen.
- 5.7 Das Landratsamt weist in den Bewilligungsbescheiden auf die Bezuschussung durch den Landkreis und durch die jeweilige Gemeinde mit dem Hauptflächenanteil je zur Hälfte hin.
- Nach erfolgter Berechnung des Landschaftspflegegelds übermittelt das Landratsamt den kofinanzierenden Städten und Gemeinden Listen mit ihren jeweiligen Betriebsangaben und Auszahlungsbeträgen, sowie auf Wunsch Mehrfertigungen der Bewilligungs- und De-minimis-Bescheide, und überweist den Städten und Gemeinden den Kreisanteil der Auszahlungssumme. Die Städte und Gemeinden führen die Auszahlung des Gesamtzuschusses (Kreis- und Gemeindeanteil) an die Betriebe durch und bestätigen dem Landratsamt die getätigte Auszahlung.

## **6. Inkrafttreten**

Die Neufassung dieser Richtlinie tritt am 14. Mai 2019 mit erstmaliger Wirkung für das Landschaftspflegegeld 2020 in Kraft. Ab dem gleichen Zeitpunkt findet die Richtlinie des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald zur Förderung der Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten (Landschaftspflegegeld) vom 21. Dezember 2009 in der Fassung vom 16. November 2015 nur noch für die Abwicklung des Landschaftspflegegeld 2019 Anwendung und tritt mit dessen Abschluss (Ablauf der Rechtsmittelfrist der Bewilligungsbescheide, erfolgte Auszahlung durch die Bürgermeisterämter) außer Kraft.